

**Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung von  
Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen gemäß  
Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV)  
(Aus- und Weiterbildungsrichtlinie 2012)**

Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)  
auf Grundlage eines Gutachtens der Expertenkommission gemäß § 21 FSG-GV

## **Präambel**

Die vorliegende Richtlinie soll den Auszubildenden, den anerkannten VerkehrspsychologInnen, den AusbilderInnen, den Ausbildungsstellen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) als Handlungsmaßstab dienen und den qualitativ hochwertigen Standard der verkehrspsychologischen Ausbildung und Praxis in Österreich erhalten.

Darüber hinaus wird auf die gelebte Praxis in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie verwiesen, insbesondere die für psychologisches Handeln zugrundeliegende und anzuwendende Ethikrichtlinie (vgl. Ethikrichtlinie, 1995).

Die nun vorliegende Richtlinie dient nicht nur dem Schutz der KlientInnen und der Qualitätssicherung. Sie stellt außerdem auch einen Schutz für VerkehrspsychologInnen in Ausbildung gegenüber unethischen Arbeitsbedingungen, Aufträgen etc. dar.

### **Anzuwendende gesetzliche Regelungen und Richtlinien:**

Ethikrichtlinien, Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 2/1995, S 55ff und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Heft 7/2001, S 12 ff

Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – BGBl II 1997/322 idF BGBl II 2011/280 vom 22.08.2011

Psychologengesetz (BGBl 1990/NR: GP XVIII RV 1257 AB1388 S.146PR:AB3895 S.531) vom 29.06.1990

Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten, Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates vom 23. Mai 2002, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 5, 2002 und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Nr. 12, 2002, S 11

Richtlinie zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen gemäß § 17 FSG-GV, 2007

Rundschreiben des bmvit an alle ermächtigten Stellen vom 11.06.2008, GZ.BMVI-170.617/0008-II/ST4/2008

## Inhalt

Vorbemerkung .....	4
1. Anforderungen der Ausbildung zum/r VerkehrspsychologIn gem. § 20 FSG-GV ..	4
1.1. Theorie gem. § 20 FSG-GV .....	4
1.2. Praktische Ausbildung .....	5
1.3. AusbilderInnen.....	6
1.3.1. AusbilderInnen der theoretischen Ausbildung .....	6
1.3.2. AusbilderInnen der praktischen Ausbildung.....	6
1.4. Anrechnung .....	6
1.4.1. Theoretische Ausbildung .....	6
1.4.2. Praktische Ausbildung .....	7
1.5. Meldepflicht, Dokumentation und Rahmenbedingungen .....	8
1.6. Anerkennung als VerkehrspsychologIn durch die EKOM .....	9
2. Fort- und Weiterbildung .....	9
3. Umgang mit Missständen .....	10
Ausbildungsbuch	

## Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie (bmvit) ist als zuständige Aufsichtsbehörde mit den Agenden der Verkehrspsychologie betraut.

Die vorliegende Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur derzeitigen Gesetzeslage. Sie gibt einen Maßstab für das sorgfältige Handeln in der Praxis.

Ziel dieser Richtlinie soll sein, die Einhaltung von Qualitätsstandards in Aus- und Weiterbildung von Verkehrspsychologen transparent zu machen.

## 1. Anforderungen der Ausbildung zum/r VerkehrspsychologIn gem. § 20 FSG-GV

Im folgenden Kapitel werden relevante Ausbildungserfordernisse konkretisiert.

### 1.1. Theorie gem. § 20 FSG-GV:

Theoretische Ausbildung gem. § 20 Abs. 2 FSG-GV:

Die Ausbildung zum/r VerkehrspsychologIn hat mindestens 160 Stunden Theorie der Verkehrspsychologie (wie insbesondere Gefahrenlehre, Verkehrserziehung, Verkehrsrecht, Verkehrskonflikttechnik und Interaktion im Straßenverkehr, Diagnostik) zu enthalten.

Um eine qualitativ gute Ausbildung zu gewährleisten, sollten die Inhalte folgende Bereiche abdecken und diesen im angeführten Mindestumfang zugeordnet werden können:

Inhalte	Umfang
Einführung in die Verkehrspsychologie: Geschichte der Verkehrspsychologie, Arbeitsfelder der Verkehrspsychologie, aktuelle Fragen der Verkehrspsychologie, Verkehrskonflikttechnik: Gefahrenlehre, das Unfallkriterium Mensch-Maschine-Verkehrsraum-Interaktion unter Berücksichtigung der Wahrnehmungspsychologie und der Verkehrsplanung (Fahrerassistenzsysteme, selbsterklärende Straßen, ...)	30
Risikogruppen im Straßenverkehr: Berufskraftfahrer, Senioren, FahranfängerInnen, AltkolnerInnen, DrogenlenkerInnen, psychisch auffällige LenkerInnen ...	30
Verkehrserziehung und Grundlagen des Verkehrsverhaltens: Entwicklung von Verkehrsreife, Modelle des Verkehrsverhaltens, Schnittstellen zur Entwicklungspsychologie, Pädagogischen Psychologie und kognitiven Psychologie, ...	24
Verkehrsrecht: FSG-GV, FSG-NV, FSG, StVO, VwGH Erkenntnisse...	7

Diagnostik und Begutachtung: Exploration als Untersuchungsmethode, Gesprächstechniken, Richtlinie zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen, die verkehrspsychologische Testbatterie (Validierungsstudien dazu, Normen, ...), Fahrsimulatoren, Umgang mit und Wissen über soziale Erwünschtheit, Schnittstellen zum/zur Amtsarzt/Amtsärztin, Facharzt/Fachärztin, NeuropsychologIn, GerontopsychologIn, die Empfehlung bei einer verkehrspsychologischen Untersuchung, die Folgen einer verkehrspsychologischen Untersuchung, ...	16
---	----

53 Einheiten können von der Ausbildung zum klinischen Psychologen angerechnet oder flexibel aus den genannten Themenbereichen erworben werden.

Ein Auftrag an die Anbieter von Ausbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Ausbildung zu evaluieren (Beurteilung der Referenten), die Ausbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der Verkehrspsychologen in Österreich zu gestalten und die Qualität zu optimieren.

## 1.2. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst laut FSG-GV 1.600 Stunden verkehrspsychologische Praxis, 100 Explorationen sowie 150 verkehrspsychologische Stellungnahmen.

Entsprechend dem Rundschreiben des bmvit vom 11.06.2008 dürfen die Explorationen bei Verkehrspsychologischen Untersuchungen nur von anerkannten VerkehrspsychologInnen oder von Auszubildenden im Beisein des Ausbilders/der Ausbilderin durchgeführt werden. Von den erforderlichen 150 Stellungnahmen darf keinesfalls der/die Auszubildende die Explorationen alleine durchführen. Daraus ergibt sich, dass erst nach Anerkennung durch das bmvit eigenverantwortlich und ohne Beisein des Ausbildners/der Ausbilderin Untersuchungen durchgeführt werden dürfen.

Bei den Ausbildungsfällen sollten alle möglichen Untersuchungsanlässe behandelt und die spezifischen Fragestellungen und Eignungskriterien vermittelt werden. Die Richtlinien zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen sind dabei einzuhalten.

Die 150 verkehrspsychologischen Stellungnahmen (VPS) im Rahmen der Ausbildung haben mindestens 125 volle VPUs zu beinhalten. Zur Anerkennung einzureichen sind zehn Stellungnahmen mit mindestens acht vollen VPUs.

Um einer einseitigen Ausbildung vorzubeugen hat der/die Auszubildende auch an den Intervisionen der Untersuchungsstelle mit Fallbesprechungen teilzunehmen (Erfahrungsaustausch mit anderen GutachterInnen).

### **1.3. AusbilderInnen**

#### **1.3.1. AusbilderInnen der theoretischen Ausbildung:**

Aufgrund der Breite und Vielfalt des verkehrspsychologischen Tätigkeitsfeldes, sowie den umfassenden neuen Entwicklungen und Forschungserkenntnissen der letzten Jahre ist das Erfordernis des Expertentums für die AusbilderInnen gegeben.

Vortragende haben folgende Qualifikationsanforderungen zu erfüllen:

- Ausbilder/in gem. FSG-GV mit Spezialwissen im gegenständlichen Aus- und Weiterbildungsthema (belegt durch einschlägige Publikationen, Mitarbeit an einschlägigen Projekten oder Lehrauftrag an einer Universität auf dem entsprechenden Gebiet)
- Nicht-verkehrspsychologische ExpertInnen, die sich im gegenständlichen Bereich durch ihr Wirken und Forschen einen Namen gemacht haben (belegt durch einschlägige Publikationen, Mitarbeit an einschlägigen Projekten oder Lehrauftrag an einer Universität auf dem entsprechenden Gebiet).
- VerkehrspsychologInnen, die keine AusbilderInnen sind, können vortragen, wenn sie im Vortragsthema Spezialwissen erworben haben, was aus der Personenbeschreibung hervorgehen muss (belegt durch einschlägige Publikationen, Mitarbeit an einschlägigen Projekten oder Lehrauftrag an einer Universität auf dem entsprechenden Gebiet).

Es bleibt der Expertenkommission (EKOM) vorbehalten, noch weitere Nachweise als die eben angeführten anzufordern. Die endgültige Entscheidung über eine Anerkennung des Expertentums obliegt der EKOM.

Um lerntheoretischen Erkenntnissen gerecht zu werden und auch im Sinne der Methodenvielfalt, sollten maximal 60 Einheiten verkehrspsychologischer Theorie von ein und demselben bzw. ein und derselben AusbilderIn vermittelt werden.

#### **1.3.2. AusbilderInnen der praktischen Ausbildung:**

Die Organisation trägt die Verantwortung für die Auswahl geeigneter AusbilderInnen, welche nicht nur die Formalkriterien erfüllen, sondern auch fachlich und didaktisch geeignet erscheinen.

Bei nachgewiesenen Missständen und wenn die Ausbildungsziele nicht erreicht werden (z.B. mangelhafte VPS bei der Einreichung) ist ein AusbilderInnenwechsel vorzunehmen.

Die einzuhaltenden Rahmenbedingungen werden unter Punkt 1.5 definiert.

### **1.4. Anrechnung**

#### **1.4.1. Theoretische Ausbildung:**

Für die theoretische Ausbildung als VerkehrspsychologIn werden nur von der EKOM approbierte Veranstaltungen angerechnet.

Wenn nun einzelne Seminare zwar vom verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss (VK) gemäß Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) approbiert wurden, aber nicht von der EKOM, so können diese auch nicht für die Ausbildung zum/zur VerkehrspsychologIn angerechnet werden, aber sehr wohl für die Ausbildung als KursleiterIn. Bei abgeschlossener Ausbildung zum/zur klinischen PsychologIn werden 53 Stunden angerechnet.

Für die theoretische Ausbildung können fachrelevante (approbierte) Kongresse höchstens im Umfang von 16 Einheiten angerechnet werden.

Voraussetzungen für alle Anerkennungen von Veranstaltungen sind:

- Eignung des/der Vortragenden (siehe Punkt 1.3),
- Zuordenbarkeit und Aufschlüsselung des Inhalts zu den theoretischen Ausbildungsinhalten inkl. Stundenanzahl,
- Beschreibung des Inhalts,
- Beschreibung der Lehr- und Lernziele,
- Beschreibung der angewandten Methoden,
- Bekanntgabe des Umfangs,
- Bekanntgabe des Orts und des Datums der Veranstaltung,
- öffentliche Bekanntmachung, sodass ein jeder Auszubildende/eine jede Auszubildende die Chance hat teilzunehmen.

Die Veranstaltung muss jedenfalls im VK bekannt gegeben und im VK Protokoll festgehalten werden.

Sollte sich für einen Ausbildungsbereich kein Angebot finden lassen, so ist damit zuerst der VK zu betrauen. Dies gibt die Möglichkeit, noch einmal bundesweit den Bedarf an diesem Ausbildungsangebot zu erheben und Lösungsvorschläge zu generieren. Wird keine Lösung gefunden oder eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen (z.B. ein zu protokollierendes Fachgespräch mit einem ausgewiesenen Experten auf Basis definierter Literatur), so ist dies in einem weiteren Schritt im Vorfeld mit der EKOM abzuklären.

#### **1.4.2. Praktische Ausbildung**

Bei nachgewiesener Eintragung in die Liste der Klinischen PsychologInnen werden 530 Stunden auf die 1600 Stunden zu fordernder Praxis in Verkehrspsychologie angerechnet.

In Ausnahmefällen kann bei nachgewiesener mindestens 5-jähriger diagnostischer Praxis mit mindestens 400 erstellten Gutachten aus den letzten fünf Jahren eine Reduzierung der 150 verkehrspsychologischen Stellungnahmen auf 100 erfolgen, wenn die Vergleichbarkeit zur verkehrspsychologischen Stellungnahme hinsichtlich Fragestellung, Umfang und Komplexität gegeben ist. Der Nachweis der Vergleichbarkeit liegt bei dem/der AntragstellerIn.

Weisen die bei der Einreichung vorlegten verkehrspsychologischen Stellungnahmen Mängel auf, so wird keine Reduktion gewährt, und es sind weitere 50 durchzuführen.

Bei individueller Vorerfahrung in anderen Bereichen mit verkehrspsychologischem Kontext entscheidet die EKOM im Anlassfall.

## 1.5. Meldepflicht, Dokumentation und Rahmenbedingungen

Die ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, vor Beginn die Ausbildung zum/r VerkehrspsychologIn, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden.

Die Meldung hat Folgendes zu beinhalten:

- Namen und Sitz der Ausbildungsstelle;
- Hauptverantwortliche/r für die Ausbildung (mögliche Wechsel sind zu melden)
- Namen des/der PsychologIn in Ausbildung;
- Daten zum/r PsychologIn in Ausbildung (Geburtsdatum, Sponsionsdatum, Adresse);
- Datum des Ausbildungsbeginns;
- Unterschrift des/r PsychologIn in Ausbildung;
- Unterschrift der ermächtigten Ausbildungsstelle und Stampiglie.

Die praktische und die theoretische Ausbildung sollte sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und maximal drei Jahren erstrecken (bis zur Einreichung). Bei Überschreitung dieser Frist ist unter Bekanntgabe der Gründe von der EKOM individuell zu entscheiden. Aus Qualitätsgründen sollen Theorie- und Praxisausbildung parallel erfolgen, was auch lerntheoretisch begründet bedeutet, dass sich die Seminare zur theoretischen Ausbildung möglichst regelmäßig auf die praktische Ausbildungszeit verteilen. Keinesfalls darf der Anspruch, sich am aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten, der den ausgebildeten VerkehrspsychologInnen obliegt, in der Ausbildungszeit außer Acht gelassen werden. Dies bedeutet, dass jährlich mindestens 8 Stunden theoretische Inhalte zu absolvieren sind, selbst wenn bereits die geforderten 160 Stunden theoretische Ausbildung erfüllt wären. Die im § 20 Abs. 4 FSG-GV vorgeschriebene Intervision und Supervision ist sinngemäß auch bei Auszubildenden anzuwenden.

Der Abbruch einer Ausbildung und Unterbrechungen (Karenzzeiten) sind umgehend dem bmvit zu melden.

Jeder/jede Auszubildende hat ein Ausbildungsbuch zu führen, welches die einzelnen Ausbildungsschritte dokumentiert. Dieses ist bei der Einreichung vorzulegen. Eine Vorlage ist dem Anhang beigelegt.

An dieser Stelle sei auf § 19 Abs. 4 FSG-GV verwiesen. Dementsprechend hat jede verkehrspsychologische Untersuchungsstelle ein Handbuch beim bmvit zu hinterlegen, welches Folgendes dokumentiert:

- Standards der Verwaltung der Stellungnahmen,
- Ablauf der Untersuchung,
- Kriterien für die Entscheidung,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung,
- Gewährleistung des Erfahrungsaustausches und der Abstimmung der Verkehrspsychologen untereinander (Intervision) und bundesweit mit anderen verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen im Ausmaß von mindestens 8 Stunden.

Veranstalter von theoretischen Aus- und Weiterbildungen haben für eine angemessene Evaluation der Ausbildungsziele zu sorgen, was heißt, dass bei Nicht-

Erreichen der Ausbildungsziele entsprechende Maßnahmen zu treffen sind. Die Ergebnisse sind für laufende Verbesserungen heran zu ziehen, der Evaluationsprozess ist zu dokumentieren.

## **1.6. Anerkennung als VerkehrspsychologIn durch die EKOM**

Eine Anerkennung durch die EKOM erfolgt nur, wenn die vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahmen den Richtlinien zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen und somit dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Weiters müssen die 160 Stunden Theorie der Verkehrspsychologie den Punkt 1.1 erfüllen.

Bei den vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahmen hat es sich um vollständige Kopien der handschriftlich unterschriebenen Originale in anonymisierter Form zu handeln. Nicht geschwärzt werden dürfen die Untersuchungskennzahl, die zuständige Führerscheinbehörde, der Wohnort und das Geburtsjahr des Untersuchten.

Unberührt von dieser Richtlinie bleiben die ohnehin in der FSG-GV definierten Formalvoraussetzungen für eine Anerkennung als VerkehrspsychologIn.

## **2. Fort- und Weiterbildung**

Um dem hohen zu fordernden Qualitätsstandard gerecht zu werden sind anerkannte VerkehrspsychologInnen dazu verpflichtet, jährlich jeweils acht Arbeitseinheiten Supervision, Intervision und Weiterbildung zu absolvieren.

Die verpflichtende Sicherung der einheitlichen Aus- und Weiterbildung ist als Verantwortlichkeit hinsichtlich der laufenden Qualitätssicherung zu sehen. Das heißt, dass eine Einrichtung nur jene VerkehrspsychologInnen beschäftigen darf, deren Arbeit durch die Aktualität des wissenschaftlichen Standards und wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt ist. Die entsprechenden Nachweise sind durch die ermächtigte verkehrspsychologische Untersuchungsstelle dem bmvit jährlich vorzulegen.

Kann ein anerkannter Verkehrspsychologe/eine anerkannte Verkehrspsychologin in begründenden Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung) spätestens in drei Jahren keine 24 Arbeitseinheiten Intervision, 24 Arbeitseinheiten Supervision und 24 Arbeitseinheiten Weiterbildung nachweisen, so darf er/sie erst dann wieder verkehrspsychologische Untersuchungen durchführen, wenn er/sie die 24 Arbeitseinheiten Intervision, 24 Arbeitseinheiten Supervision und 24 Arbeitseinheiten Weiterbildung nachgeholt hat.

Für verkehrspsychologische AusbilderInnen für die verkehrspsychologische Praxis gelten strengere Bestimmungen, diese müssen jährlich ihre Nachweise über 8 Arbeitseinheiten Supervision, Intervision und Weiterbildung erbringen. Bei länger dauernder Unterbrechung der Tätigkeit als Verkehrspsychologe, ist vor Wiederaufnahme der Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung im entsprechenden Umfang für diesen Zeitraum zu erbringen (z.B. 5 Jahre = 40 Stunden Weiterbildung).

Eine Lehrtätigkeit an der Universität zu einem bestimmten Thema wird nur einmal als Weiterbildung anerkannt.

### **3. Umgang mit Missständen**

Bei Missständen bei der praktischen Ausbildung und falscher Beurkundung erforderlicher Ausbildungsinhalte wird die EKOM in Absprache mit dem bmvit entsprechende Sanktionen festlegen.

## Ausbildungsbuch für VerkehrspsychologInnen

Das Ausbildungsbuch ist sowohl von den Auszubildenden als auch von den Ausbildungseinrichtungen zu führen und laufend zu aktualisieren. Ein Exemplar verbleibt während der Ausbildung bei der Einrichtung, ein Exemplar beim Auszubildenden.

Zu Beginn der Ausbildung ist dem/der Auszubildenden jeweils ein Exemplar der „Aus- und Weiterbildungsrichtlinie 2012“ als auch der „Richtlinie zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen gemäß § 17 FSG-GV“ auszuhändigen und inhaltlich zu besprechen.

Die Besprechung erfolgte am: \_\_\_\_\_

Frau/Herr

Anschrift:

Geburtsdatum:

Studienabschluss :

Ausbildungsbeginn:

Führerscheinnummer:

Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen erfolgt am:

### Bisherige Berufspraxis zu Ausbildungsbeginn

Einrichtung/von-bis	Art der Tätigkeit	Umfang in Stunden

## Theoretische Ausbildung

Thematischer Schwerpunkt: Einführung in die Verkehrspsychologie	Datum der Veranstaltung	anrechenbare Einheiten

**Anrechenbare Stunden gesamt:** \_\_\_\_\_

Thematischer Schwerpunkt: Risikogruppen im Straßenverkehr	Datum der Veranstaltung	anrechenbare Einheiten

**Anrechenbare Stunden gesamt:** \_\_\_\_\_

Thematischer Schwerpunkt: Verkehrsrecht	Datum der Veranstaltung	anrechenbare Einheiten

**Anrechenbare Stunden gesamt:** \_\_\_\_\_

Thematischer Schwerpunkt: Diagnostik und Begutachtung	Datum der Veranstaltung	anrechenbare Einheiten

**Anrechenbare Stunden gesamt:**

Thematischer Schwerpunkt: Verkehrserziehung und Grundlagen des Verkehrsverhaltens	Datum der Veranstaltung	anrechenbare Einheiten

**Anrechenbare Stunden gesamt:**

**Verkehrspsychologische Praxis**

Einrichtung und Kurzbeschreibung der Tätigkeit	Von – bis Datum	anrechenbare Stunden	bestätigt von/am

--	--	--	--

**Anrechenbare Stunden gesamt:** \_\_\_\_\_

## 150 VPUs (Explorationen und Erstellung der Stellungnahmen) im Beisein des Ausbildners unter Supervision

Codierung Untersuchungsumfang: SC Screening, BV Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, LU Leistungsuntersuchung, VPU Volle VPU

Fallgruppen: A Alkohol, D Drogen, G gesundheitliche Eignung, L Leumund/ Auffälligkeiten außerhalb des Straßenverkehrs, P Prüfungsversagen, E Erhöhte Lenkerverantwortung

	Kennzahl	Untersuchungs- umfang	Fallgruppe	Datum	Unterschrift des Ausbildners
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					
32.					
33.					
34.					
35.					
36.					
37.					
38.					
39.					

	<b>Kennzahl</b>	<b>Untersuchungs- umfang</b>	<b>Fallgruppe</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift des Ausbildners</b>
40.					
41.					
42.					
43.					
44.					
45.					
46.					
47.					
48.					
49.					
50.					
51.					
52.					
53.					
54.					
55.					
56.					
57.					
58.					
59.					
60.					
61.					
62.					
63.					
64.					
65.					
66.					
67.					
68.					
69.					
70.					
71.					
72.					
73.					
74.					
75.					
76.					
77.					
78.					
79.					
80.					
81.					
82.					
83.					
84.					
85.					
86.					

	<b>Kennzahl</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>	<b>Fallgruppe</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift des Ausbildners</b>
87.					
88.					
89.					
90.					
91.					
92.					
93.					
94.					
95.					
96.					
97.					
98.					
99.					
100.					
101.					
102.					
103.					
104.					
105.					
106.					
107.					
108.					
109.					
110.					
111.					
112.					
113.					
114.					
115.					
116.					
117.					
118.					
119.					
120.					
121.					
122.					
123.					
124.					
125.					
126.					
127.					
128.					
129.					
130.					
131.					
132.					
133.					

	<b>Kennzahl</b>	<b>Untersuchungs- umfang</b>	<b>Fallgruppe</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift des Ausbildners</b>
134.					
135.					
136.					
137.					
138.					
139.					
140.					
141.					
142.					
143.					
144.					
145.					
146.					
147.					
148.					
149.					
150.					
151.					
152.					
153.					
154.					
155.					
156.					
157.					
158.					
159.					
160.					
161.					
162.					
163.					
164.					
165.					
166.					
167.					
168.					
169.					
170.					
171.					
172.					
173.					
174.					
175.					
176.					
177.					
178.					

## **Supervision**







**Notizen und Anmerkungen:**